

chend §16 Abs. 2 erst nach einer bestimmten Nutzungszeit erreicht, endet die Garantiezeit 3 Monate nach dem Erreichen der vollen Nutzungsfähigkeit, soweit sie vorher abgelaufen sein würde.

4. Abschnitt

Wirtschaftsverträge zur Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber durch Hauptauftraggeber

§19

Vertragsabschluß

(1) Der Hauptauftraggeber für den komplexen Wohnungsbau hat mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues und mit den Investitionsauftraggebern für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke im Bereich der örtlichen Staatsorgane Verträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

(2) Die Pflicht zum Vertragsabschluß anderer entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeter Hauptauftraggeber richtet sich nach den mit der Bildung dieser Hauptauftraggeber festgelegten Aufgaben.

§20

Grundsatz

(1) Durch den Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber verpflichtet sich der Hauptauftraggeber, die Aufgaben des Investitionsauftraggebers bei der Vorbereitung und Durchführung einer Investition für dessen Rechnung im eigenen Namen wahrzunehmen und ihm die nutzungsfähige Investition termingerecht zu übergeben.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, dem Hauptauftraggeber die bestätigte Aufgabenstellung zu übergeben, die Grundsatzentscheidung zu treffen oder durch die zuständigen Organe zu veranlassen, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die nutzungsfähige Investition zu übernehmen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(3) Zwischen den Partnern ist grundsätzlich zu vereinbaren, daß die Abnahme der Investition durch den Hauptauftraggeber und deren Übernahme durch den Investitionsauftraggeber zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

§21

Weitere Pflichten des Hauptauftraggebers

(1) Dem Hauptauftraggeber obliegt die Koordinierung der verschiedenen Investitionen seines Verantwortungsbereiches einschließlich ihrer Verkehrs- und versorgungsmäßigen Erschließung.

(2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber die vereinbarten Vorbereitungsunterlagen für die Grundsatzentscheidung einschließlich der notwendigen Zustimmungen, Stellungnahmen und Gutachten termingerecht zu übergeben.

(3) Der Hauptauftraggeber hat die Kontrollpflicht gemäß § 14 wahrzunehmen. Die Art und Weise der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers ist zu vereinbaren.

(4) Der Hauptauftraggeber hat dem Investitionsauftraggeber über die Wahrnehmung der Aufgaben Rechenschaft zu legen. Er hat dem Investitionsauftraggeber Einsicht in seine die Aufgabenwahrnehmung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§22

Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung gegenüber seinen Vertragspartnern oder Dritten ergebenden Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber das in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers Erlangte herauszugeben. Er ist berechtigt, einen ihm in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers entstandenen Schaden von dem herauszugebenden Betrag abzusetzen, es sei denn, der Schaden wurde von ihm selbst verursacht.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist berechtigt, die nach der Übernahme der Investition dem Hauptauftraggeber aus der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

5. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Instandsetzung von Grundmitteln

§23

Grundsatz

(1) Durch den Instandsetzungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen Leistungen an Bäuwerken, Ausrüstungen oder anderen Grundmitteln durchzuführen, die die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit sowie die Verlängerung der Einsatzdauer bewirken. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Für Generalreparaturen und weitere Instandsetzungsleistungen, die wie Investitionen vorzubereiten und durchzuführen sind, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes, soweit in den Bestimmungen für Verträge über Investitionen nichts geregelt ist.

§24

Gestaltung des Vertragsinhalts

(1) Die Partner haben durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, daß die Instandsetzungen planmäßig und mit hoher Effektivität durchgeführt werden.

(2) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Art und den Umfang der Instandsetzungsleistungen,
2. den Einsatz regenerierter Baugruppen und Bauteile sowie die kurzfristige Versorgung mit Austauschmaterialien,
3. die Zuführungs-, Baufreiheit- und Fertigstellungstermine,
4. die vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen,
5. die anzuwendenden Verfahren der Qualitätsprüfung und die Abnahme.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instand zu setzenden Gegenstand dem Auftragnehmer zuzuführen oder entsprechend der Spezifik der Instandsetzungsleistung Baufreiheit zu gewähren. Auf die Gewährung der Baufreiheit findet § 13 Abs. 2 Anwendung.

§25

Leistungsangebot

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein Leistungsangebot abzugeben, das insbesondere ein Leistungsverzeichnis und einen Kostenanschlag zu enthalten hat. Die Partner können vereinbaren, daß sich das Angebot auf den Kostenanschlag beschränkt. Wird das Leistungsangebot vor Abschluß des Instandsetzungsvertrages gefordert, ist über die Abgabe des Leistungsangebotes ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

(2) Der Auftraggeber hat die Erarbeitung des Leistungsangebotes oder des Kostenanschlages auch dann zu vergüten, wenn er von der Durchführung der Instandsetzung Abstand nimmt.